

**Bewerber-Nr.:**

**Fachbereich:**

**Studiengang:**

## Praktikumsbescheinigung

Vor- und Nachname .....,  
geboren am ..... in ..... ,  
hat vom ..... bis .....  
ein Praktikum in unserem Unternehmen .....  
absolviert.

Der wöchentliche Arbeitsumfang betrug ..... Stunden.

Während des Praktikums wurde Vor- und Nachame .....  
in folgenden Bereichen eingesetzt: .....

Im einzelnen wurden folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betreuer\*in, Firmenstempel

**Im Einzelnen müssen Sie folgende Informationen vollständig angeben:**

- Die Anschrift und den Namen des Unternehmens
- Den Namen der/des Praktikant\*in sowie Geburtsdatum und (optional) der Geburtsort
- Der Zeitraum des Praktikums
- Der Arbeitsumfang in Wochenstunden
- Den jeweiligen Einsatzbereich der/des Praktikant\*in
- Die Aufgaben, die während des Praktikums erledigt wurden
- Ein Unternehmensstempel sowie die Unterschrift der betreuenden Person
- **Optional:** Matrikelnummer und Studiengang

## **Voraussetzungen im Fachbereich Design:**

Studiengang: Bachelor New Craft Object Design

Zur Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines Praktikums über **12 Monate** in einem handwerklich gestalterischen Bereich erforderlich. Dieses Praktikum kann auch in unterschiedlichen zeitlichen Blöcken mit einer Mindestdauer von je 3 Monaten und in unterschiedlichen beruflichen Feldern abgeleistet werden. Ein schriftlicher Nachweis dieses Praktikums muss bei Aufnahme des Studiums vorliegen.

## **Voraussetzungen im Fachbereich Medien:**

Studiengang: Bachelor Ton und Bild

Es muss ein mindestens **sechswöchiges** Praktikum nachgewiesen werden. Geeignet sind praktische Tätigkeiten in Filmstudios, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä.

Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Ton und Bild muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen.

## **Voraussetzungen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften:**

Studiengang: Bachelor Business Administration

Zur Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum über mindestens **4 Wochen** Vollzeittätigkeit im kaufmännischen Bereich nachzuweisen. Der Nachweis muss zum Studienbeginn vorliegen. Das Praktikum kann bspw. **in folgenden Bereichen** durchlaufen werden:

- Leistungserstellung, - Marketing/Vertrieb/Marktforschung, - Beschaffung, - Personalmanagement, - Rechnungswesen, Controlling, - Informationsverarbeitung/IT, - Kommunikation, - Organisation.

Studiengang: Bachelor International Management

Zur Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum über insgesamt **8 Wochen** Vollzeittätigkeit im kaufmännischen Bereich nachzuweisen. Der Nachweis muss zum Studienbeginn vorliegen. Während der Praktikumszeit muss **einer der folgenden Bereiche** durchlaufen werden:

- Leistungserstellung, - Marketing/Vertrieb/Marktforschung, - Personalmanagement, - Rechnungswesen/Controlling, - Finanzierung, - Informationsverarbeitung/IT, - Kommunikation, - Organisation, - Handel, - Kreditwesen.

Studiengang: Bachelor Kommunikations- und Multimediamanagement

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

## **Voraussetzungen im Fachbereich Sozial- & Kulturwissenschaften:**

### Studiengang: Bachelor Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Ein **6-wöchiges** Vorpraktikum in Vollzeit im sozialpflegerischen und/oder betreuerischen Bereich stellt eine Zugangsvoraussetzung dar. Alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung erbracht werden, die Gesamtlaufzeit verlängert sich entsprechend.

### Studiengang: Bachelor Kindheitspädagogik und Familienbildung

Zur Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von **6 Wochen Dauer (Vollzeit) bzw. in Ausnahmefällen ein Teilzeit-Praktikum von 12 Wochen (Wochenarbeitszeit mindestens 50%)** nachzuweisen. Das Praktikum muss im Tätigkeitsbereich der Kindheitspädagogik bzw. der Familienbildung erbracht werden und ist in Institutionen zur außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern **im Alter von 0-14 Jahren** und in Einrichtungen der Familienbildung in öffentlicher oder freier Trägerschaft abzuleisten.

Als Praktikum werden beispielsweise Tätigkeiten in den folgenden Bereichen anerkannt: Jugendeinrichtungen, institutionalisierte Kinderbetreuung, Behindertenwerkstätten etc. Einschlägige Berufstätigkeiten oder praktische Tätigkeiten während einer schulischen Berufsausbildung können ggf. angerechnet werden. Das Praktikum muss folgende Tätigkeiten umfassen:

- Einsicht in die Aufgabengebiete der Sozialarbeit/Sozialpädagogik; vertiefendes Kennenlernen mindestens eines Arbeitsfeldes
- Kennenlernen von Organisation und Funktion der Praktikumsstelle
- Kennenlernen von Mitteln und Methoden der Arbeit durch Übernahme kleiner Teilaufgaben aus dem jeweiligen Praxisfeld, dazu sollten auch Verwaltungsaufgaben gehören
- Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen der Praxisstelle

Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirche und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass die überwiegende Tätigkeit in der Sozialen Arbeit liegt. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten (auch Bundeswehr- oder Zivildienstzeiten) werden auf die Praktika angerechnet. Abgeleitete Praktika, die zur Erlangung der Fachhochschulreife notwendig waren, werden ebenfalls auf die besonderen Einschreibungsvoraussetzungen angerechnet, wenn sie in den beschriebenen Bereichen absolviert wurden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, die mit weniger als 50 % der regulären Wochenarbeitszeit absolviert wurden, **können nicht anerkannt** werden, unabhängig vom Tätigkeitsbereich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nachgegangen wurde. Um Missverständnisse zu vermeiden, welche Tätigkeiten einschlägig im Sinne des Vorpraktikums sind, finden Sie hier Beispiele von Tätigkeiten, **die nicht als Vorpraktikum anerkannt werden**:

- Lehrtätigkeiten (z.B. Englischunterricht im Ausland) und Nachhilfe
- Pflegerische Tätigkeiten (z.B. Pflegepraktika im Krankenhaus)
- Erziehungszeiten
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Speisenzubereitung in stationären Einrichtungen der Altenhilfe)
- Fahrdienste (z.B. Krankentransporte)
- Übersetzungstätigkeiten (z.B. in der Flüchtlingsarbeit)
- Medizinische Versorgung (z.B. Rettungssanitäter/Unfallhilfe)

Sollten Sie im Rahmen Ihrer praktischen Tätigkeiten teilweise diese Aufgaben übernommen haben, ist dies kein Problem. Sollten Sie jedoch überwiegend oder gar ausschließlich diese Aufgaben übernommen haben, kann die praktische Tätigkeit nicht angerechnet werden!